

Fortschreibung der Regionalen Luftreinhalteplanung Ruhrgebiet

Diskussionsbeitrag der Oberbürgermeister/innen und Landräte in der Metropole Ruhr zur Einzelmaßnahme „zusammenhängende Umweltzone Ruhr“ vom 17. März 2011

Um die Gesundheit der Bevölkerung ausreichend zu schützen sind durch die EU eine Reihe von Immissionsgrenzwerten erlassen worden. Insbesondere die Überschreitung der Feinstaubimmissionswerte an zahlreichen verkehrlichen und industriellen Belastungsschwerpunkten im Ruhrgebiet führte 2008 zur Aufstellung der (teilregionalen) Luftreinhaltepläne für die Metropole Ruhr.

Neben vielen eher lokal wirkenden Maßnahmen sollte mit regional wirkenden Maßnahmen auch die großräumige Hintergrundbelastung verringert werden. Als eine Maßnahme unter vielen anderen im Luftreinhalteplan wurden daher mehrere allerdings unterschiedlich große Umweltzonen im Ruhrgebiet eingerichtet.

Seit dem konnten für die Jahre 2009 und 2010 deutliche Entlastungen insbesondere für Feinstaub an den Messstationen festgestellt werden. Dieser Rückgang reicht allerdings noch nicht aus, um die (gesetzlich) vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten. Insbesondere um die insgesamt zu hohe Hintergrundbelastung zu senken und die verbliebenen Grenzwertüberschreitungen zu reduzieren soll weiterhin an einer einheitlichen, für einen großen zusammenhängenden Raum geltenden Umweltzone für das Ruhrgebiet festgehalten werden.

Anders als die bisherigen und solche in anderen Städten eingerichteten Umweltzonen, wird die Umweltzone Ruhr erstmals nicht nur die Einfahrt in einen City-Bereich reglementieren, sondern in einem erheblichen Umfang regionale Mobilität zum Gegenstand der Regelung machen. Diese neue Eingriffsqualität setzt daher besonders strenge Maßstäbe an den Zeitplan bei der Festlegung von Einfahrtbeschränkungen.

Zur Realisierung der Einzelmaßnahme „Umweltzone“, die gerade mit Blick auf Stickoxidbelastungen begleitender Maßnahmen auf anderen Gebieten bedarf, verständigen sich die Oberbürgermeister und Landräte des Ruhrgebietes auf folgende gemeinsame

Eckpunkte:

- 1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 wird eine zusammenhängende, großräumige Umweltzone eingerichtet. Die Ausdehnung orientiert sich an den aktuellen Entwürfen für die Teilpläne Ruhr-Nord und Ruhr-West sowie den eingebrachten und noch zu erarbeitenden Vorschlägen für den Teilplan Ruhr-Ost (s. Anlage) und soll eine spätere Integration für Gebiete der Stadt Hagen ermöglichen.**
- 2. Die bisherigen Ausnahmen vom Einfahrverbot bleiben bis zum 31. Dezember 2012 bestehen. Ab dem 1. Januar 2013 wird die Einfahrt in die Umweltzone Ruhr auf Fahrzeuge mit gelber oder grüner Plakette beschränkt. Ab dem 1. Juli 2014 (Auslaufen der Flottenregelung für Unternehmen) wird das Befahren der Umweltzone Ruhr auf Fahrzeuge mit grüner Plakette beschränkt.**
- 3. Zur Stützung der Investitionsbereitschaft von Privaten und Unternehmen müssen die Zeitpunkte zur Verschärfung der Verkehrsbeschränkungen verlässlich eingehalten werden. Neufahrzeugen (mit grüner Plakette) muss bei Inkrafttreten der Umweltzone Ruhr eine uneingeschränkte Nutzbarkeit von 8 Jahren gewährleistet sein. Daher ist sicher zu stellen, dass die Erteilung einer grünen Plakette zum Befahren der Umweltzone bis mindestens zum 31. Dezember 2019 berechtigt. Darüber hinaus sollen für schwere Nutzfahrzeuge durch das Land Investitionsanreize zur vorgezogenen Nutzung und Nachrüstung von Techniken zur Reduzierung der Stickoxid-Emissionen geschaffen werden.**

